

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0223-I.2/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch/Schneider LL.M.

zu GZ. BMF-142100/0002-III/6/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.atAn: **BMF** - e-Recht@bmf.gv.atcc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Vollzugsgesetz); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung (EU) Nr. 1286/2014*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ und in § 1 Abs. 1 des Entwurfs zum PRIIP-Vollzugsgesetz:

- *„[...] Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 358 vom 13.12.2014 S. 50 [...]“*

S. 1 der Erläuterungen zu § 2 PRIIP-Vollzugsgesetz:

- *„[...]Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 222 vom 17.08.2016 S. 114 [...]“*

§ 6 Abs. 3 des Entwurfs zum PRIIP-Vollzugsgesetz:

- *„[...] Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86 [...]“*

§ 12 Abs. 2 des Entwurfs zum PRIIP-Vollzugsgesetz:

- *„[...] Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1 [...]“*

Außerdem wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

Auf S. 1 des Vorblatts unter „Inhalt“ dürfte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln. Hier müsste es „Verordnung“ anstatt „Vorordnung“ lauten.

In den Erläuterungen (so etwa zu §§ 4 bis 8) wird öfters darauf hingewiesen, dass Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt werden. Es wird jedoch angeregt, anstatt „umsetzen“ eine Formulierung wie dass „gemäß der Verordnung“ (oder: „im Einklang damit“) „innerstaatlich die zu ihrer vollen Anwendbarkeit erforderlichen

strafrechtlichen Bestimmungen geschaffen werden“ zu verwenden, da es in Bezug auf Verordnungen aus EU-rechtlicher Sicht sprachlich korrekter erscheint.

Wien, am 21. Oktober 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)